#### STADT MÜHLDORF a. INN - Landkreis Mühldorf a. Inn

## vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Stadtfeld Teil I"

Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 BGBI I S. 3316), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 diesen Bebauungsplan als

Satzung

Fertigungsdatum: 14.07.2008 14.10.2008

Ausgefertigt am: 8 8 Dez. 2008

Mühldorf a. Inn, 08.12.2008.....

Stadt Mühldorf a. Inn

Günther Knoblauch

1. Bürgermeister

Entwurfsverfasser Bebauungsplanung:

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn

Richard Faßer Stadtbaumeister

BP 086 01

#### A. Festsetzungen

3.3.2

Ergänzung

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.

Sämtliche weiteren Festsetzungen; Hinweise und Erläuterungen, die hier nicht aufgeführt wurden, ändern sich gegenüber dem Bebauungsplan "Oberes Stadtfeld Teil I" nicht.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes besteht aus den Festsetzungen und der Begründung.

Fertigungsdaten:

14.07.2008

14.10.2008

#### B. Begründung:

Da sich mittlerweile mehrere Firmen angesiedelt haben, wird es erforderlich Werbung nur am Ort der Leistung zuzulassen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes besteht aus den Festsetzungen und der Begründung.

Fertigungsdaten:

14.07.2008

14.10.2008

Mühldorf a. Inn, 08.12.2008.....

Stadt Mühldorf a. Inn

Günther Knoblauch

Bürgermeister

Entwurfsverfasser Bebauungsplanung:

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn

Richard Faßer Stadtbaumeister

# Verfahrensvermerke

nach § 13 BauGB für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

# "Oberes Stadtfeld Teil I"

# 1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung am 24.07.2008 Beschluss Nr. 107 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Stadtfeld Teil I" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 18.08.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 08.12.2008

Günther Knoblauch

1. Bürgermeister



## 2. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Stadtfeld Teil I" wurde i.d.F.v. 14.07.2008 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.08.2008 bis einschließlich 30.09.2008 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 18.08.2008 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Mühldorf a. Inn, 08.12.2008

Günther Knoblauch

# Bürgermeister

## 3. Beteiligung der Behörden

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.08.2008 bis einschließlich 30.09.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mühldorf a. Inn, 08.12.2008

Günther Knoblauch

1. Bürgermeister

#### 4. Satzungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 30.10.2008 Beschluss Nr. 159 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Stadtfeld Teil I" i.d.F.v. 14.10.2008 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 08.12.2008

Günther Knoblauch

1 Bürgermeister



## 5. Bekanntmachung

Die Bekantmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 11.12.2008. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Stadtfeld Teil I" i.d.F.v. 14.10.2008 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Stadtfeld Teil I" tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Mühldorf a. Inn, 12.12.2008

Günther Knoblauch

1. Bürgermeister



Stadtbauamt Mühldorf a. Inn Az. 6102.2509.1 Sb Mühldorf a. Inn, 8. Dezember 2008

## Bekanntmachung der Stadt Mühldorf a. Inn

über den Beschluss der

# 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Stadtfeld Teil I"

#### als Satzung

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 Beschluss Nr. 159 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Stadtfeld Teil I" i.d.F.v. 14.10.2008 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Stadtfeld Teil I" i.d.F.v. 14.10.2008 in Kraft.

Das Plangebiet der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Stadtfeld Teil I" i.d.F.v. 14.10.2008 befindet sich im Ortsteil Altmühldorf. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Stadtfeld Teil I " i.d.F.v. 14.10.2008 und seine Begründung während der Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach:

 eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mühldorf a. Inn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Muhldorf a. Inn, 8. Dezember 2008

Günther Knoblauch

1. Bürgermeister C

Angeschlagen an den Amtstafeln am abgenommen

11.12.2008 13.01.2009

180°

Aushang Rathaus Mößling Altmühldorf

9 5 10.12.08 1 dorf 8